

66. 1. Schließt die gegen einen Schadenersatzpflichtigen im Strafverfahren erkannte Buße weitergehende Schadenersatzansprüche gegen die anderen gesamtschuldnerisch haftenden Schadenersatzpflichtigen aus?

2. Gehört der kaufmännische Lehrherr in Ansehung seiner minderjährigen Lehrlinge zu den Personen, die im Sinne des § 832 BGB. kraft Gesetzes zur Aufsicht verpflichtet sind?

BGB. § 832; StGB. § 76; StGB. § 231.

VI. Zivilsenat. Ur. v. 1. Dezember 1919 i. S. v. L. (Bekl.) w. L. (Nl.). VI 295/19.

I. Landgericht Thorn.

II. Oberlandesgericht Marienwerder.

Am 26. September 1912 erhielt der Kläger, als er auf dem Markt in G. an dem dort belegenen Eisengeschäfte des Beklagten vorüberging, einen Schuß aus einer Luftbüchse in das rechte Auge, das infolge dieser Verletzung entfernt werden mußte. Der Schuß war abgegeben von dem damals 18 jährigen Handlungslehrlinge des Beklagten, Kr., der wegen dieser Handlung strafrechtlich zu einer Geldstrafe von 500 M und einer Buße von 3000 M rechtskräftig verurteilt worden ist. Der Kläger macht für den ihm entstandenen Schaden auch den Beklagten wegen Verletzung seiner Aufsichtspflicht auf Grund des § 832 BGB. verantwortlich und hat gegen ihn auf Zahlung von 447,05 M an Aufwendungen für Heilungs- und Pflegekosten sowie einer jährlichen Rente von 1200 M Klage erhoben. Das Landgericht hat diese Klagenprüche dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt, das Oberlandesgericht die Berufung des Beklagten zurückgewiesen.

Auch die Revision wurde zurückgewiesen aus folgenden Gründen:

Die Urteile beider Vorinstanzen haben die Klagenprüche aus dem rechtlichen Gesichtspunkte des § 832 BGB. für begründet erachtet, da auch dem kaufmännischen Lehrherrn ebenso wie dem gewerblichen eine Aufsichtspflicht über seine Handlungslehrlinge obliege. Einen dem

§ 832 BGB. entsprechenden Entlastungsbeweis habe der Beklagte nicht erbracht.

Die Revision des Beklagten, die sich gegen die Anwendung des § 832 BGB. auf das Verhältnis des kaufmännischen Lehrherrn zum Lehrling richtet, war nicht für begründet zu erachten.

Eine von der Revision nicht berührte Vorfrage für eine Verurteilung des Beklagten zum Schadensersatz gegenüber dem Kläger ist, ob die in dem Strafverfahren gegen den Urheber der Körperverletzung, den Lehrling Kr., dem Kläger zuerkannte Buße den weiteren Schadensersatzanspruch gemäß § 231 Abs. 2 StGB. auch gegenüber anderen Schadensersatzpflichtigen ausschließt. Die Frage ist vom erkennenden Senat in dem Urteile vom 23. März 1912 (RGZ. Bd. 79 S. 148) im verneinenden Sinne entschieden worden; an den Grundätzen dieser Entscheidung hält der Senat auch für den gegebenen Fall fest. Der erhobene Schadensersatzanspruch ist somit trotz der dem Kläger zugesprochenen, dem Kr. auferlegten Buße zulässig, deren Betrag selbstverständlich auf den gegen andere Schadensersatzpflichtige geltend gemachten Entschädigungsanspruch angerechnet werden muß.

In der von der Revision zur Nachprüfung des Reichsgerichts gestellten Frage, ob § 832 BGB. auch für das Verhältnis des kaufmännischen Lehrherrn zum Handlungslehrling Anwendung zu finden hat, ob also der kaufmännische Lehrherr kraft Gesetzes zur Beaufsichtigung des minderjährigen Lehrlings verpflichtet ist, war den Vorentscheidungen des Landgerichts und des Berufungsgerichts beizutreten. Der erkennende Senat hat in den Entscheidungen RGZ. Bd. 52 S. 69 und Buchelt, Zeitschr. für bürgerl. Recht Bd. 33 S. 709, 714 die Haftung des gewerblichen Lehrmeisters für den Lehrling nach Maßgabe des § 832 BGB. ausgesprochen. Die Gründe dieser Entscheidungen treffen auch für den kaufmännischen Lehrherrn zu. Zwar weichen die Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs über die Pflichten des kaufmännischen Lehrherrn gegenüber dem Handlungslehrling (§ 76 HGB.) von den in der Reichsgewerbeordnung für den gewerblichen Lehrmeister gegebenen Vorschriften ab. Die letzteren (§§ 127, 127 a RGewO.) sind sowohl eingehender als eindringlicher, insofern sie dem mehr patriarchalisch gearteten Handwerkslehrverhältnis entsprechend dem Lehrmeister stärkere Rechte gegenüber dem Lehrlinge gewähren, denen demgemäß auch größere Pflichten gegenüberstehen. In § 127 ist von der Unterweisung- und Ausbildungspflicht des Lehrmeisters die Rede, der den Lehrling aber auch „zu guten Sitten anhalten und vor Ausschweifungen bewahren“ soll, ihn andererseits „gegen Mißhandlungen seitens der Arbeits- und Hausgenossen zu schützen“ hat; nach § 127 a ist der Lehrling „der väterlichen Zucht des Lehrherrn unterworfen“ und diesem „zur Folgsamkeit und Treue, zu Fleiß und anständigem Betragen verpflichtet“.

auch ist dem Lehrmeister, wie aus Abs. 2 des § 127 a hervorgeht, ein Züchtigungsrecht zugesprochen, das nur in den Grenzen vernünftigen Maßes sich halten muß. In § 76 HGB. ist, nachdem von der Unterweisung- und Auszubildungspflicht des Lehrherrn gehandelt worden ist, weiter bestimmt, daß der Lehrherr „den Lehrling zur Arbeitsamkeit und zu guten Sitten anzuhalten“ hat; von väterlicher Zucht und gar von einem Züchtigungsrecht ist hier nicht die Rede.

Von derjenigen Aufsicht, die § 832 BGB. im Sinne hat, der Beaufsichtigung zum Schutze Dritter gegen Gefährdungen und Beschädigungen seitens der Aufsichtsbefohlenen, ist so wenig in den §§ 127, 127 a RGewO. wie in § 76 HGB. etwas bestimmt. Gleichwohl hat das Reichsgericht kein Bedenken getragen, in den oben angeführten Entscheidungen auszusprechen, daß die Aufsicht der §§ 127, 127 a RGewO., soweit es sich um Personen handelt, die der Beaufsichtigung im Sinne des § 832 BGB. bedürfen, sich auch auf jene Dinge erstrecke, da die sittliche Erziehung des Lehrlings ihrem Sinne und Zwecke nach über das Arbeitsverhältnis hinausgreife und die Verpflichtung des Lehrherrn begründe, sich auch um das Verhalten des Lehrlings außerhalb des Betriebes zu kümmern. Die gleichen Gesichtspunkte treffen aber für das kaufmännische Lehrlingsverhältnis zu. Aufsichtspflicht und Aufsichtspflicht sind hier wie dort in der Natur des Lehrverhältnisses begründet. Der Lehrling tritt in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle in jugendlichem Alter, als in der sittlichen Erziehung noch unfertige Persönlichkeit in den Betrieb des Lehrherrn ein, der ihn nicht nur als Lehrer des gewerblichen oder Handelsfachs ausbildend und unterweisend, sondern auch in ähnlicher Weise wie der Lehrer als Erzieher in Ergänzung der elterlichen Tätigkeit entgegentritt. Ausnahmen, in denen schon großjährige Personen mit der Erlernung des Handels beginnen und in eine Lehrlingsstellung eintreten, erheischen naturgemäß eine andere Beurteilung; insbesondere ist die Anwendung des § 832 BGB. hier schon nach dieser Bestimmung selbst ausgeschlossen. Der kaufmännische Lehrherr ist wie der gewerbliche Lehrmeister nach § 76 HGB. den Lehrling „zu guten Sitten anzuhalten“ verpflichtet. Damit ist in gleicher Weise wie nach §§ 127, 127 a RGewO. die Erziehungsaufgabe des Lehrherrn festgesetzt, und ihr entspricht, wie in der Entscheidung RGZ. Bd. 52 S. 69 für den gewerblichen Lehrherrn ausgeführt ist, auch die Verpflichtung, sich um das allgemeine Verhalten und die Lebensführung des Lehrlings zu kümmern, und in dieser ist auch die Aufsichtspflicht im Sinne des § 832 BGB. einbegriffen. Der Grad der Erziehung des Lehrlings gibt den Maßstab ab für das Bedürfnis der Beaufsichtigung. Es kann zugegeben werden, daß die Aufsichtspflicht des kaufmännischen Lehrherrn regelmäßig beschränkter sein wird, wie die des gewerblichen Lehrmeisters. Wenn der Handlungs-

Lehrling, wie dies gegenwärtig meistens der Fall ist, nicht in den Hausstand des Lehrherrn aufgenommen ist, wird sich die tatsächliche Möglichkeit der Beaufsichtigung wesentlich auf die Geschäftszeit und die Geschäftsräume beschränken, damit aber auch die Aufsichtspflicht. Darüber hinaus wird dem Lehrherrn eine Pflicht zum Einschreiten nur zuzuweisen sein, wenn er von Ausschreitungen des Lehrlings Kenntnis erhält oder bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt Kenntnis erhalten haben mußte.

Wie sich in solchen Fällen die Beweispflicht angesichts der die Entlastung dem Aufsichtspflichtigen zuweisenden Bestimmung des § 832 BGB. gestalten würde, braucht im gegebenen Falle nicht untersucht zu werden. Denn die Handlung des Lehrlings Kr., für die der Beklagte als Aufsichtspflichtiger auf Grund des § 832 BGB. verantwortlich gemacht wird, ist in den Geschäftsräumen und während der Geschäftszeit verübt worden. Vom Laden des Beklagten hat der Genannte nach dem Markt hinaus geschossen.

Daß im Hinblick auf diese Handlung des Lehrlings Kr. der Beklagte den ihm in § 832 BGB. auferlegten Beweis, daß er seiner Aufsichtspflicht genügt habe oder daß der Schaden auch bei gehöriger Aufsichtsführung entstanden sein würde, nicht geführt hat, hat das Berufungsgericht ohne Rechtsirrtum angenommen.“...